

Stichwort: Lex Salica  
 Autor: Heiner Lück  
 Band: III  
 Spalte: 924-940

[www.HRGdigital.de/HRG.lex\\_salica](http://www.HRGdigital.de/HRG.lex_salica)

## Lex Salica

### I. Begriff und Überlieferung

L. ist ein → Gesetz, welches Kg. → Chlodwig in seinen letzten Regierungsjahren zwischen 507 und 511 erließ bzw. bestätigte. Die franz. Forschung (bes. Poly, 1993 und 2006) nimmt eine Entstehung bereits im 4. Jh. an, die von militärischen Befehlshabern veranlasst wurde und im 6. Jh. in die Verschriftlichung mündete (vgl. dazu auch Siems 2006, 246; Bayerle, 24 f.). Der Selbstbezeichnung nach handelt es sich um ein Gesetz zunächst für die Salfranken (→ Franken), welche urspr. zwischen Somme und Schelde (u.a. um Cambrai und Tournai) siedelten (→ Fränkisches Reich) und sich seit dem späten 5. Jh. unter Chlodwigs Führung in Gebiete anderer fränk. Teilstämme (→ Stamm, Stämme) ausbreiteten. Die Bezeichnung hat sich u.a. in den Begriffen → Salische Erbfolge, → *Salland*, *Salhof*, *Salgut*, *Salhufe* erhalten (DRW XI 9/10, 1438 f.).

Die L. ist in 88 Handschriften überliefert (digitale Auflistung und Beschreibung bei Ubl und Mitarbeitern 2014; Beschreibung von 84 Handschriften bei Eckhardt, MGH Pact. Leg. Sal., 1962, XI–XXVII; weitere Handschriftenbeschreibungen bei Mordek, Bibliotheca capitularium). Die meisten Handschriften, vornehmlich aus dem 9. und 10. Jh., befinden sich in der Bibliothèque Nationale in → Paris. Wichtige Handschriften, v.a. die älteren aus dem 8. Jh., werden darüber hinaus in → Sankt Gallen (darunter die kalligraph. hochwertige Handschrift des Vandalgarius mit bildl. Darstellung des Gesetzgebers von 793) und in der Herzog-August-Bibliothek in → Wolfenbüttel (hier die älteste erhaltene Handschrift der L. überhaupt [*Agambertus-Codex*, um 770; älteste merow. Fassung]) aufbewahrt. Unabhängig von den Fassungen heißt es in den Incipitvarianten synonymisch *lex salicae*, *pactus legis salicae*, *tractatus lege salicae*, *liber legis salicae*.

Die Handschriften repräsentieren acht Fassungen (Zuordnungen und Benennungen gehen weitgehend auf → Eckhardt, 1962, zurück: 65-Titel-Text [*Recensio Clodovea*, wohl vor 511] (A), erweiterter 65-Titel-Text [*Recensio Guntchramna*, wohl Ende 6. Jh. für burgund. Teilreich des Guntram] (C), (älterer) 100-Titel-Text [*Recensio Pippina*, 763/64, mit → Malbergischen Glossen] (D), (jüngerer) 100-Titel-Text (E) ohne Malbergische Glossen). Aus dem 80-Titel-Text des Drucks von B.J. → Herold (*Recensio Heroldina*, 1557) und aus „Sonderlesarten“ der ältesten Handschrift hat Eckhardt eine verlorene Fassung (B) – *Recensio Theuderica* – erschlossen (Nehlsen 1977, 453). Eine um einen Titel verkürzte Neufassung von (D) wird als (E) – mit 99 Titeln – bezeichnet. (C) erhielt unter → Karl dem Großen eine verbesserte Fassung in 70 Titeln und wird als *L. emendata* bzw. *L. Karolina* (K) in die Überlieferungsgeschichte eingeordnet. Lupus von Ferrières, der im Auftrag des → Markgrafen von Friaul schrieb, ist ein systemat. Text von etwa 830 zu verdanken (S). Anfang des 9. Jh. entstand in → Mainz eine ahd. Übersetzung der *L. emendata* (V). Von ihr existiert heute nur noch ein Fragment. (Zu Kritik und Zweifeln an dieser Klassifizierung vgl. Kroeschell 2008, 33; Schmidt-Wiegand 1959; Nehlsen 1977, 454 und Murray 1998, 124–128).

Bei den nach Titelzahl unterschiedenen Textklassen handelt es sich im Wesentlichen um einen etwa gleich großen Textbestand, der lediglich verschiedene Untergliederungen aufweist und dadurch „eine nicht unerhebliche Umgestaltung der Anordnung“ erfahren hat (Eckhardt, 100-Titel-Text, 1953, 10; kritisch dazu Schmidt-Wiegand 1959). Die 65-Titel-Texte legte Eckhardt seiner kritischen Edition (MGH. Pact. Leg. Sal., 1962; L., 1969) zugrunde, obwohl die Bezeichnung „Pactus [...]“ gerade nicht in dieser Textklasse enthalten ist (Nehlsen 1977, 454). (Zur Editions-geschichte vgl. Eckhardt, MGH. Pact. Leg. Sal., 1962, XXVII–XLII; Schmidt-Wiegand 1978, 1952 f. Zuvor war eine von Krammer für die MGH vorbereitete Edition gescheitert [Bresslau, 730]).

## II. Sprache

Die L. ist wie die meisten anderen → Volksrechte (die ags. bilden bekanntlich eine Ausnahme, → Angelsächsisches Recht) in spätant. → Vulgärlatein verfasst, doch gilt sie als relativ wenig beeinflusst von der röm./spätant. → Rhetorik. Damit unterscheidet sie sich deutlich von den Gesetzen der Westgoten (→ *Leges Visigothorum*) und Burgunden (→ *Lex Burgundionum*) [„in Stoff und Stil urwüchsiger als diese“ – Schmidt-Wiegand 1978, 1950]. Besonders markant ist die reichhaltige Ergänzung des lat. Textes in den älteren Fassungen (A, C, D) durch volkssprachige Rechtstermini, welche bei der Gerichtsverhandlung benutzt wurden. Sie werden als sicheres Zeugnis dafür angesehen, dass vor Gericht die → Volkssprache gebraucht wurde. Auf das die Forschung bestimmende umfängliche Schrifttum von Schmidt-Wiegand (gesammelt und hg. von Hüpper/Schott 1991) und Seebold zu den volkssprachigen Elementen der L. sei hier verwiesen.

## III. Entstehung und Charakter

[Die im Folgenden wiedergegebenen Zitate und Titelangaben beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf der Edition von Eckhardt, MGH *Pact. Leg. Sal.*, 1962].

Die L. enthält in ihren Prologen (kürzerer und längerer Prolog) Aussagen zu ihrer Entstehung. Sie beruft sich auf namentlich genannte Gesetzgeber (die Könige Chlodwig, dessen Söhne Childebert [†558], Chlotar I. [†561]) sowie auf Rechtskundige (*sapientes*), welche an der Gesetzgebung beteiligt waren (→ Mythischer Gesetzgeber): Wisogastus, Arogastus, Salegastus, Widogastus. Diese (sehr wahrscheinlich mythischen Personen) seien ausgewählt worden und dann dreimal zusammengekommen, um für alle Streitigkeiten (*omnes causarum origines*) eine Entscheidung zu treffen. Schon diese narrativ mitgeteilte Konzentration auf streitige Fragen macht deutlich, dass es nicht darum gehen konnte, das gesamte Recht der Salfranken aufzuzeichnen (→ Aufzeichnung des Rechts). Im sog. längeren Prolog werden sogar die Orte der Zusammenkünfte genannt: Saleheim, Bodoheim, Widoheim. Wegen der Beteiligung der Rechtskundigen, in denen man evtl. Repräsentanten fränk. Teilstämme sehen kann (Schmoeckel, 60), an der Königsgesetzgebung wird die L. der sog. Konsensgesetzgebung (*pactus*) zugeordnet (*placuit [...] atque conuenit inter Francos atque eorum proceribus*). Möglicherweise konnte man sich auf frühere, vereinzelt schon schriftlich fixierte Regeln stützen (Schmidt-Wiegand 1978, 1950; ablehnend Nehlsen 1977, 455 f.; jüngst aber wieder Poly 1993, 305 f., mit der Annahme, der Entstehungsprozess der L., jedenfalls der ersten 44 Titel, hätte bereits um die Mitte des 4. Jh. eingesetzt). Von Poly werden in den vier genannten Personen, deren Namen mit den genannten drei Ortsnamen korrelieren, hist. reale militär. Führer gesehen (Poly 1993, 300–305). Wegen der schmalen Quellengrundlagen in Gestalt des kürzeren Prologs, der zudem nicht den ältesten Handschriften angehört, ist diese Interpretation begründeter Kritik ausgesetzt (Bayerle, 23–25).

Die in mehreren Handschriften enthaltenen Epiloge greifen die auf Königtum und Mitwirkung der *sapientes* beruhende Entstehungsgeschichte auf und beziehen sie auf die genannten Gesetzgeber. Daraus ergebe sich nach Schmidt-Wiegand (2001, 326) ein „Ordnungsprinzip für die merowingerzeitlichen → Kapitularien und die Zusatzbestimmungen zur Lex Salica“. Der Anlass der Gesetzesaufzeichnung wird mit der Eingliederung der vormaligen westgot. Gebiete Galliens 507 in Verbindung gebracht (ebd.).

Die Versuche der älteren Forschung, die L. als möglichst frei von röm. Vorbildern und Einflüssen zu interpretieren und sie als „rein germanisches Gesetz“ (Planitz/Eckhardt, 74) in die „germanische Rechtsgeschichte“ (→ Germanisches Recht; → Germanistik) einzuordnen („kaum Spuren antiken Rechts“ – Schmidt-Wiegand 1978, 1950), bedürfen inzwischen der Relativierung (vgl. v.a. Nehlsen 1972, 1983). Dessen ungeachtet kommt ihr für Erkenntnisse zum frühen fränk. Recht sowie zum germ. Recht „ein einzigartiger Rang“ zu (Nehlsen 1977, 470). Sie ist zweifelsohne „die berühmteste der germ. Rechtsaufzeichnungen“ (ebd. 452).

Im Hinblick auf das Verhältnis von → Fehde und friedlicher Konfliktlösung kann die L. als Alternativprogramm der im Text anklingenden kgl. Banngewalt („Vorstufen des weltlichen Bannes“ – Bayerle, 34; → Bann, weltlicher, → Königsbann) zugunsten einer sich allmählich herausbildenden Rechts- und Friedensordnung (→ Frieden) aufgefasst werden.

#### IV. Inhalt

Der Inhalt der L. ist zum weitaus größten Teil durch die für alle germ. → Volksrechte (→ *leges barbarorum*) typischen Bußgeldbestimmungen (Bußtittel, Bußgeldkatalog, → Kompositionensystem, → Buße, → Wergeld) geprägt („extreme Dominanz des Kompositionensystems“ – Nehlsen 1983, 5). Daneben finden sich, jedoch in deutlicher Minderzahl, Regelungen, welche nicht Bußen, sondern allg. Verhaltensregeln und Klarstellungen zum Gegenstand haben. Diese werden von der Forschung in Abgrenzung von den vorherrschenden „Bußtiteln“ auch als „→ Konstitutionen“ bezeichnet.

Den einzelnen Rechtsverletzungen wird in Abhängigkeit von der ethn. Zugehörigkeit (fränk./germ./röm.) des Täters und Opfers sowie vom Gegenstand des → Delikts, vom Stand sowie vom Geschlecht des Rechtsverletzers und des Opfers/Geschädigten grundsätzlich eine in Pfennigen (Denaren) und → Schillingen (*Solidi*) bezifferte Buße zugeordnet. Bei den Frauen kommt (gewiss aus dem plausiblen Grund der Populationserhaltung) als Kriterium für die Bußenhöhe die Gebärfähigkeit hinzu. Die Angabe der Bußen in Denaren und Schillingen ist eine Besonderheit der L., da alle späteren Volksrechte und Gesetze nur Schillinge als Recheneinheit verwenden. Daraus ist geschlossen worden, dass die Leistungen in Naturalien (Bußen) in Denarwerten geschätzt wurden (Schmidt-Wiegand 1978, 1955).

Derjenige, der eine → Missetat begeht, soll zur Zahlung des jeweiligen Betrages (wohl in Gestalt von → Münzen und/oder → Naturalleistungen) verurteilt werden (*culpabilis iudicetur*). Nach Nehlsen 1983, 5 f., seien die Bußen nicht so hoch, als „daß sie nicht von einem begüterten Franken hätten aufgebracht werden können“.

Der Bußgeldkatalog spiegelt die existentiellen Grundlagen und Strukturen der kriegerischen merow. Stammesgesellschaft (→ Stamm, Stämme) wider. Besonders deutlich kommt das in der überaus differenzierten Regelung von neun Varianten des Schweinediebstahls (Titel 2: *de furtis porcorum*) gleich am Beginn des Textes zum Ausdruck. Es folgen fünf weitere Titel (3–7), welche den → Diebstahl von Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Hunde, Vögel einschließlich häuslichen Geflügels) zum Gegenstand haben (→ Nahrung). Diese Deliktsgruppen berühren die Ernährungsbasis der auf Viehzucht (→ Vieh) und Ackerbau angewiesenen Bevölkerung. Thematisch gehören hierzu auch die Titel 38, 23, 65, 1, die von Pferdediebstählen und anderen Missetaten im Zusammenhang mit Pferden handeln (→ Haustiere).

Es folgen analog strukturierte Regelungen zum Diebstahl bzw. zur Beschädigung von Bäumen (Titel 7, 11–12; 27, 23–25) [→ Baumfrevel], → Bienen (Titel 8, 1–3), → Unfreien [zu zeitbedingten → Übersetzungsproblemen vgl. u.a. Nehlsen 1983] (Titel 10), Diebstahl durch → Freie allg. (Titel 11), Diebstahl durch Sklaven (→ Sklaverei) allg. (12). Des Weiteren wird der → Raub von Freien oder von im kgl. Dienst stehenden freien Frauen geregelt (Titel 13: *De rapto ingenuorum uel mulierum* – vgl. dazu auch Bayerle, 28 f.). Eine spezielle Regelung existierte für das gewaltsame Wegnehmen eines Gegenstandes aus der Hand eines anderen (Titel 61).

Weitere Regelungen betreffen den durch Fremdeinwirkung (Tiere anderer) verursachten Schaden im Kornfeld (Titel 9) [→ Feldfrevel], → Ehebruch (Titel 15), Überfall und Ausplünderung (→ Plünderung) → Freier (Titel 14, 1–4, 11), Beschädigung eines Hofes einschließlich Verwundung von Menschen sowie Mitnehmen von Hunden und Sachen (Titel 14, 6–7), Ausgraben und Ausplünderung einer Leiche (Titel 55, 4) [→ Leichenraub; → Wargus; vgl. dazu insbes. Nehlsen 1983, 9–12, der u.a. auf eine Parallele zu frühen Kirchenrechtsnormen hinweist], Ausplünderung einer Leiche vor dem → Begräbnis und Zerstörung des Grabmals (Titel 55) [→ Grab], → Brandstiftung an Wohnhäusern, (Titel 16, 1), Brandstiftung an Gebäuden mit Getreidevorräten (Titel 16, 1), → Körperverletzungen (Titel 17; 29), → Klage (*accusatio*) gegenüber einem abwesenden Unschuldigen vor dem → König (Titel 18), → Zauberei, Zaubersprüche (Titel 19), Berühren einer Frau an verschiedenen Körperstellen (Titel 20) [→ Realinjurie], unberechtigtes Bewegen sowie Diebstahl von Schiffen und Booten (Titel 21), Getreidediebstahl in der → Mühle (Titel 22, 1), Zerstörung einer Schleuse als Teil einer Wassermühle (Titel 22, 3), Tötung von Minderjährigen (→ Altersstufen, → Mündigkeit), Schwangeren und Ungeborenen (Titel 24, 1, 5–6) [→ Abtreibung, → Leibesfrucht], Tötung von noch gebärfähigen und nicht mehr gebärfähigen Frauen mit unterschiedlichen Bußen (Titel 24, 8–9), Missetaten von Knaben unter 12 Jahren bleiben bußfrei (Titel 24, 7), Scheren von Kindern (Titel 24, 2–3) [→ Haar, Haarscheren], Unzucht mit Sklavinnen (differenziert nach Sklavin und

Kg.ssklavin – Titel 25), unzulässige → Freilassung eines Halbfreien (→ Minderfreie) oder Sklaven durch Schatzwurf (*per denarium ingenuum dimiserit* – Titel 26; Freilassung, → Werfen), Diebstahl von Viehglocken und Pferdefesseln (Titel 27,1–2,4), Ernten auf fremdem Kornfeld (Titel 27,6,12), Diebstahl von Flachs (Titel 27,13), Mähen einer fremden Wiese (Titel 27,17–18), Eindringen in einen fremden Garten (Titel 27,7), Weinlese im fremden Weinberg (Titel 27,9), Diebstahl von Reusen und Netzen aus Flüssen (Titel 27,27–28) [→ Jagd- und Fischereirechte], Einbruch in Webehütten (Titel 27,30), Pflügen eines fremden Feldes (Titel 27,16), Anstiftung und Beteiligung (Titel 28) [→ Teilnahme], Schmähungen (Titel 30; 64,1) [→ Schmähungen und Schelten], Abdrängen vom Weg (Titel 31), → Binden Freier (Titel 32), Jagdverbrechen/Töten von Wild (Titel 33) [→ Wilde Tiere, → Wildbann, → Wilderei], Zaunbeschädigung (Titel 34,1) [→ Zaun], Beschädigung eines fremden Feldes mit Egge oder Karren (Titel 34,3), Beschädigung des fremden Kornfeldes durch Zertreten (Titel 34,4). Ablegen einer Sache im Haus ohne Wissen des Herrn (Titel 34,5), → Totschläge und Ausplünderung gegenüber Sklaven (Titel 35), Tötung eines Mannes durch Tiere (Titel 36) [→ Tierhalterhaftung], → Menschenraub (Titel 39), Verantwortung der Herren für ihre Sklaven (Titel 40). Im Titel über Totschläge an Freien (Titel 41) wird die reguläre Mannbuße für einen von einem Franken getöteten freien Franken (*Francum*) oder anderen → Germanen (*aut barbarum*), der im Geltungsbereich der L. lebt (*qui lege Salica uiuit*), mit 8.000 Pfennigen beziffert (Titel 41,1). Das ist nach vorsichtigen Schätzungen ein Wertumfang von einer kompletten Kriegsausrüstung zuzüglich einem Hengst, 10 Stuten und 25 Kühen (Mordek 1997, 488 f.) bzw. ein „Gewicht von 1½ Pfund Gold“ (Nehlsen 1983, 6). Die Mannbuße erhöht sich in Fällen der Versenkung des Opfers in einen Brunnen, im Wasser (→ Ertränken), der Verbrennung (→ Verbrennen) sowie in Abhängigkeit vom höheren Status des Opfers als kgl. Gefolgsmann (*in truste dominica* – Titel 41,5; → Antrustionen). Herausgehoben werden Totschläge, die in und von einer Zeltgenossenschaft (*contubernio*) begangen wurden (Titel 42–43). Ebenso wurden Totschläge gegenüber Männern, die im Kriegsdienst unterwegs waren und verstümmelt wurden, gesondert geregelt (Titel 63,1; 41,11). Die Buße für den getöteten Vater sollte zur Hälfte den Söhnen und zur anderen Hälfte den Verwandten (→ Verwandtschaft) sowohl väterlicherseits als auch mütterlicherseits zukommen (Titel 62). Hohe Bußzahlungen waren für das Hineinstoßen eines Mannes in Brunnen oder Meer (*mallobergo callissolio*) vorgesehen (Titel 41,12).

Dem Schutz christl. → Kirchengebäude und Amtsträger ist Titel 55,6–7 gewidmet (Anzünden einer Basilika, Töten von Priestern [→ Kleriker] oder → Diakonen).

Wer einer fremden Tochter die → Ehe versprach (*ad coniugium quaesierit*) und sie dann doch nicht zur Ehe nehmen wollte (→ Verlöbnis), war zur Zahlung von 2.500 Pfennigen Buße verpflichtet (Titel 65a).

Für die Verdammung (→ Verwünschungsformeln) fremden Landes waren 2.500 Pfennige Buße angedroht (Titel 65c). Titel 58 beschreibt das archaisch wirkende (und im 100-Titel-Text ausdrücklich heidnischer Zeit zugewiesene) → Chrenecruda-Verfahren mit Erdwurf und → Zaunsprung zur Haftung eines mittellosen Verpflichteten (*De crene cruda, quod paganorum tempus observabant* – Eckhardt, 100-Titel-Text, 1953, Titel 100). Ein höheres Alter als die meisten anderen Normen scheinen auch Titel 44 (*De reipus*) und Titel 46 (*De acfatmire*) aufzuweisen.

Neben den dominierenden Bußen sind, vornehmlich alternativ gegenüber Sklaven und wohl einer jüngeren Textschicht zugehörig (Nehlsen 1983, 6), auch Leibes- und Lebensstrafen (→ Leibesstrafen) angedroht, etwa Peitschenhiebe (*flagellus*) [Titel 12,1; 40,1,3–4] und → Entmannung (*castratur*) für den unfreien Dieb (Titel 12,2; 40,4) oder die → Todesstrafe (*de uita conponat*) für einen Königsknaben bzw. den halbfreien Räuber einer freien Frau (Titel 13,7) [→ Frauenraub]. Eine freie Frau, die freiwillig mit einem Mann mitgeht, sollte ihre → Freiheit verlieren (*ingenuitatem suam perdat* – Titel 13,8). In Sklaverei verfallen (*in seruitio permaneat*) sollte ein Freier, der eine fremde Sklavin zur Ehe nimmt (Titel 13,9) [→ Knecht, → Verknechtung]. Die für Sklaven angedrohten → peinlichen Strafen konnten von deren Herren abgelöst werden.

Das Auspeitschen erscheint sowohl in der Bedeutung von Sanktion als auch in jener von → Folter. Sklaven wurden offenbar mit Peitschenhieben gefoltert (*torquatur* – Titel 40,2; *Si uero inter priora supplicia, id est infra CXX colpos* – Titel 40,4). Zur → Vollstreckung des Auspeitschens erfährt man in Titel 40,1, dass der Beschuldigte auf eine Bank gespannt wurde (*super scamnum tensus*).



Zum Erhängen (→ Hängen) wurden Baumgalgen (*de barco* – Titel 41,11a) und Gabelgalgen (*furca* – Eckhardt, 100-Titel-Text, 1953, Titel 75,1) genutzt (Titel 41,11a). Die Abnahme des Gehenkten vom → Galgen ohne Erlaubnis des → Richters war mit 1.800 Pfennigen Buße belegt.

Falsches → Zeugnis und → Meineid wurden mit je 600 Pfennigen Buße geahndet (Titel 48).

Das Nebeneinander von Franken (Germanen) und Römern im Geltungsgebiet der L. drückt sich in unterschiedlichen Bußenregelungen aus (→ Personalitätsprinzip). In der Regel sind die (herrschenden) Franken in ihrem eigenen Volksrecht besser gestellt als die Römer: So beträgt die Buße für einen Römer, der einen germ. Mann ausplündert, 2.500 Pfennige. Im umgekehrten Fall umfasst die Buße für den Franken als Täter weniger als die Hälfte (1.200 Pfennige) [Titel 14,2–3]. Ähnliches ist bei den Regelungen über Totschläge an Freien anzutreffen (Titel 41,1,9).

Einer Buße in Höhe 8.000 Pfennigen verfällt derjenige, der einen → Grafen auffordert, unberechtigt jemandem eine → Sache wegzunehmen (Titel 51). Begeht ein Graf tatsächlich eine solche Tat, muss sich der Mann, der den Grafen dazu aufforderte, davon lösen oder dafür mit dem Leben büßen. Für die Tötung eines Grafen oder → Schultheißen waren Bußen in Höhe von 24.000 bzw. 12.000 Pfennige Buße angedroht (Titel 54).

Die Wiedererlangung des → Besitzes an gestohlenen Tieren konnte durch → Spurfolge (*De uestigio minando* – Titel 37) realisiert werden. Titel 47 regelt unter der Überschrift *De filtortus, qui lege Salica uiuunt* die rechtmäßige Zurückerlangung (d.h. mit Hilfe des Gerichts, der Zusammenkunft aller Beteiligten und ggf. → Zeugen; „Dritthandverfahren“) eines/r Sklaven/in, eines Pferdes, eines Ochsen oder einer Sache, die offensichtlich durch Raub oder Diebstahl entwendet worden waren (→ Anefang, → Zug auf den Gewähren). Die dafür erforderliche Gerichtsversammlung (→ Ding) sollte innerhalb von 40 Nächten stattfinden; für diejenigen, die jenseits der Loire (*Ligere*) [Poly 1993, 295 f., favorisiert Lys, einen Nebenfluss der Schelde] oder des Kohlenwaldes (→ *Carbonaria Silva*) wohnten, galten 80 Nächte. [Dieser Titel ist u.a. wichtig für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der L.]

Die Herausgabe einer geliehenen Sache (→ Leihe) konnte mit Zeugen in einer bestimmten Frist vor dem Haus des Entleihers gefordert werden (Titel 52). Der Zuzug in ein fremdes Gehöft war besonders geregelt (*De migrantibus* – Titel 45). Gegen eine solche Migration stand den einheimischen Nachbarn ein Einspruchsrecht zu. Dieses barg jedoch das Risiko in sich, dass der Zuwanderer einen kgl. Befehl besitzen und diesen öffentlich gemacht haben konnte. In diesem Fall galt der Einspruch als unbegründet und zog eine Buße in Höhe von 200 Schillingen nach sich (Titel 14,4). Möglicherweise handelte es sich um Höfe, welche mangels Erben bzw. infolge von Kinderlosigkeit an den → Fiskus gefallen waren und im Interesse der Königsherrschaft neu besetzt werden mussten (so auch Schmidt-Wiegand 1978, 1957). Ausführlich war die sog. Ankindung (*De acfatmire*), welche vom Ergebnis her der röm.-rechtlichen → Adoption entspricht, geregelt (Titel 46). Dabei spielte der → Stabwurf eine zentrale Rolle (→ Affatomie, → Festuca, → Lanze).

Erblasser, die ohne Söhne versterben, vererben ihr Erbe an Vater oder Mutter, sofern diese ihn überleben. Leben die Eltern im Erbfall nicht mehr, geht das Erbe an Brüder und Schwestern. Gibt es diese nicht, soll das Erbe an die Schwestern der Mutter gehen. Sind auch diese nicht vorhanden, soll das Erbe an die Schwestern des Vaters fallen (Titel 59). Von dieser Erbfolge (→ Erbfolgeordnungen) war salfränk. Land ausgenommen. Dieses fiel in jedem Fall an die männlichen Verwandten des Erblassers (Titel 59,6). Vor diesem Hintergrund war auch die Loslösung von der Verwandtschaft erbrechtlich relevant. Titel 60 sieht dafür ein bestimmtes Verfahren vor: Vor dem Thingrichter (→ Thing) hatte der Trennungswillige vier Erlenstöcke über seinem Kopf zu brechen und je nach einer Seite werfen (→ Stabbrechen, → Stabwurf). Ferner musste er verkünden, dass er sich von der Verwandtschaft trenne. Damit schied er aus dem Kreis der Erb- und Bußberechtigten sowie der Bußpflichtigen aus. Im Falle seiner Tötung sollte die Buße oder die Erbschaft an den Fiskus fallen (Titel 60,3).

Die L. beginnt mit Bestimmungen über die → Ladung (Titel 1). Wer nach kgl. Gesetzen nicht zum Gericht (*ad mallum*) kommt, hat 600 Pfennige zu zahlen. Die gleiche Buße trifft denjenigen, der einen anderen lädt, jedoch selbst nicht erscheint. Als Entschuldigungsgrund für die Nichtwahrnehmung der Pflichten galt in beiden Fällen → Echte Not.

Vor Gericht (*in mallo*), das vom Thingrichter (*ad thunginum*, → Thunginus) oder Zentenaar (*aut centenarium*, → Centena) geboten wird, hatte ein Mann, der eine → Witwe zur Frau nehmen wollte, eine Geldsumme (*reipus*) auf einem → Schild vorzuweisen (*De reipus* – Titel 44; → Reipus). Dieses Geld sollte den Verwandten in einer bestimmten Rangfolge, letztlich dem Fiskus, zukommen (Titel 44,1–12). Ob diese Regelung vor dem Hintergrund der Vermeidung von Eheschließungen mit roman. Frauen aus dem kurz zuvor eroberten Gallien zu sehen ist (so Schmidt-Wiegand 1978, 1957), ist jedoch fraglich.

Titel 49 kennt Augen- und Ohrenzeugen. Wurden sie als Zeugen zum Gericht (*ad placitum*) bestellt, hatten sie auszusagen. Weigerten sie sich, hatten sie 600 Pfennige Buße zu entrichten. Vom → Treuegelöbnis und dessen Einlösung vor Gericht unter Mitwirkung des Thingrichters und des Grafen handelt Titel 50 (*De fides factas*).

Als irrationales Beweismittel (→ Beweis) wird das → Gottesurteil in Gestalt des → Kesselfangs erwähnt. Eine entsprechende Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Betroffene davon befreit werden konnte (Titel 53 – *De manu ad inium redemenda*).

Die Gerichte traten an einer bestimmten → Gerichtsstätte (*mallus*) zusammen (→ Gerichtsverfassung). An einer solchen sollten nicht mehr als drei Schultheißen tätig sein. War vor ihnen ein → Anspruch bestätigt worden, konnte nicht mehr das Grafengericht angerufen werden (Titel 54,4).

Für alle Freien bestand Dingpflicht (→ Ding). Wer nicht kam oder das nicht erfüllte, wozu er verurteilt worden war, musste nach dreimaliger vergeblicher Landung (→ Aller guten Dinge sind drei) mit dem Ausschluss aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft (→ Acht, → Friedlosigkeit, → Vogelfrei) und Konfiskation seines Vermögens durch den König rechnen (Titel 56). Der Säumige sollte bei einer Buße von 15 Schillingen nicht bewirtet oder als Gast aufgenommen werden (Titel 56,6) [→ Gastfreundschaft].

Der Kläger konnte vor Gericht von den Geschworenen (*rachineburgii*; → Rachinbürgen) die → Verkündung des salfränk. Gesetzes verlangen. Wurde ihm das verweigert, mussten sieben von den Geschworenen mit 3 Schillingen büßen (Titel 57).

Als → Friedensgeld wird → *fredus* genannt, welches zugunsten des Fiskus eingenommen wird (z. B. Titel 13,6; 53,1,8). Allg. galt wohl, dass ein Drittel der Buße an die öffentliche Gewalt „als eine Art Sühneleistung und nicht als eine Gebühr für die Friedensvermittlung“ zu entrichten war (Nehlsen 1983, 6).

## V. Zusätze und Nachwirkungen

Auf die nur schwer einzuschätzende Effizienz der L. deuten Zeugnisse ihrer Nachwirkung hin. Dazu gehören merow. Königsgesetze ebenso wie Kapitularien, von denen sich mehrere in einigen Handschriften an den Text der L. anschließen. Das betrifft den → *Pactus pro tenore pacis* der Chlodwigsöhne Childebert I. (511–558) und Chlotar I. (511–561) [früheste wörtliche Erwähnung der L. in c. 5], ein Edikt Kg. Chilperichs I. (561–584) für Neustrien und die *Decretio* Childeberts II. von 596 für Austrasien (→ *Decretio Childeberti*). Des weiteren finden sich in mehreren Handschriften spätere Ergänzungen – sowohl „Bußtitel“ als auch „Konstitutionen“.

Der 65-Titel-Text aus (C) bildete die Grundlage für die Redaktion der → Lex Ribuarica und für die Anfertigung der *L. emendata* (K). Beide Texte werden mit guten Gründen (etwa unter Rückgriff auf Einhard, die Lorscher Annalen und die *Capitula legibus addenda* von 802) auf das Interesse und die Initiative Karls d. Gr. in bezug auf eine intakte Rechtsordnung in seinem Reich zurückgeführt (Fried, 203 ff., 309 ff., 342 ff.). Bemerkenswert für die Fortwirkung der L. ist die Veranlassung einer Übersetzung, welche in den Lorscher Annalen zu 802/03 erwähnt und durch ein ahd. Trierer Fragment (1. Hälfte 9. Jh.) Mainzer Provenienz realiter belegt ist. Weitere Hinweise auf die L. in den Gesetzen, Formeln (→ Formel, Formular, Formelsammlung), → Urkunden und anderen Quellen der fränk. Zeit wird die zukünftige Forschung gewiss noch auffinden, jedoch wird die Wirksamkeit der L. nach Karl d. Gr. als gering eingeschätzt. Zu weit hatte sich die fränk. Rechtsrealität von den merow. Normen, die teilweise auch nicht mehr verstanden wurden, entfernt (Nehlsen 1977, 472–483). Hinzu kam die Überlagerung des alten Volksrechts der Salfranken durch die kgl. Rechtssetzung (→ Königsrecht).

**Literaturangaben:**

DRW XI, H. 9/10, 2007, 1438 f. – J.B. Herold, *Originum ac germanicarum antiquitatem libri*, Basel 1557, 1–37; K.A. Eckhardt (Hg.), *Pactus Legis Salicae* (MGH LL nat. Germ. IV/1), 1962; ders. (Hg.), *L.* (ebd. IV/2), 1969; ders. (Hg.), *Pactus Legis Salicae* (Germanenrechte, N. F., Westgerm. R.) [Texte mit Übers., Einf.] I/1, Einf. u. 80-Tit.-Text, 1954; I/2 Systemat. Text u. ital. Fragment, 1957; II/1 Einleitung zur Ausg. des 65-Tit.-Textes. Text u. Übers., 1955, II/2 Kapitularien u. L. Karolina. Text u. Übers., Register zu II, 1956; III. L., Einf. zum 100-Tit.-Text, Text u. Übers., Reg., 1953. – K. Ubl (u. Mitarb.), *Bibliotheca legum. Eine Hs.endatenbank zum weltl. R. im Frankenreich* ([www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-salica/](http://www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-salica/) [Zugriff: 17.03.2014]). – R. Schmidt-Wiegand, Art. L., HRG II, 1/1978, 1949–1962 [hier die ältere Lit.]; dies., Art. L., LexMA V, 1991, 1931 f.; dies., Art. L., Hoops RGA XVIII, 2001, 326–332 [Lit.]; S. Sonderegger, Art. Ahd. L., VL XI, 22004, 81. – H. Bresslau, *Gesch. der MGH*, 1921; R. Schmidt-Wiegand, *Die kritische Ausg. der L. – noch immer ein Problem?*, ZRG GA 76 (1959), 301–319; dies., *Chrenecruda. R.swort u. Formalakt der Merowingerzeit*, in: H.W. Thümmel (Hg.), *Arbeiten zur R.sGesch. Festschr. für G.K. Schmelzeisen* (Karlsruher Kulturwiss. Arbeiten 2), 1980, 252–273 (Neudruck in Hüpper/Schott 1991, 491–502); dies., *Spuren paganer Religiosität in den frühma. Leges*, in: H. Keller/N. Staubach (Hg.), *Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst u. Dichtung in der Rel.- u. Sozialgesch. Alteuropas. Festschr. für K. Hauck*, 1994, 249–262; dies., *R.svorstellungen bei Franken u. Alamannen vor 500*, in: D. Geuenich (Hg.), *Die Franken u. Alemannen bis zur Schlacht bei Zülpich (496/97)* (Erg.-Bde. zum RGA 19), 1998, 545–557; dies., *Der Sermo rusticus u. die L.*, in: A. Greule u.a. (Hg.), *Entst. des Dt.en.*, Festschr. für Heinrich Tiefenbach (Jenaer Germanist. Fg.en N.F. 17), 2004, 427–432; dies., *Sprache, R., R.ssprache bei Franken u. Alemannen v. 6. bis zum 8. Jh.*, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), *Leges-Gentes-Regna. Zur Rolle der germ. R.sgewohnheiten u. lat. Schrifttradition bei der Ausbildung der frühma. R.skultur*, 2006, 141–158; H. Nehlsen, *SklavenR. zw. Ant. u. MA. Germ. u. röm. R. in den germ. R.saufzeichnungen*, 1. Ostgoten, Westgoten, Franken u. Langobarden (Göttinger Stud. zur R.sGesch. 7), 1972; ders., *Zu Aktualität u. Effektivität der älteren germ. R.saufzeichnungen*, in: P. Classen (Hg.), *R. u. Schrift im MA* (VuF XXIII), 1977, 449–502; ders., *Der Grabfrel in den germ. R.saufzeichnungen. Zugl. ein Beitr. zur Diskussion um Todesstrafe u. Friedlosigkeit bei den Germanen*, in: H. Jankuhn u.a. (Hg.), *Grabfrel in vor- u. frühgesch. Zeit. Unters. zu Grabfrel u. „haugbrot“ in Mittel- u. Nordeuropa* (Abh. Akad. Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3, Folge Nr. 113), 1978, 107–168; ders., *Die Entst. des öffentl. StrafR.s bei den germ. Stämmen*, in: K. Kroeschell (Hg.), *Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag v. Hans Thieme*, 1983, 3–16; H.-A. Roll, *Zur Gesch. der L.-Fg.*, 1972; G. Dilcher, *Gesetzgebung u. R.serneuerung. Eine Stud. zum Selbstverständnis der frühma. Leges*, in: H.-J. Becker u.a. (Hg.), *R.sGesch. als Kulturgesch. Festschr. für Adalbert Erler*, 1976, 13–36; ders., *Normen zw. Oralität u. Schriftkultur. Stud. zum ma. Rechtsbegriff u. zum langob. R.*, 2008; H. Roll, *Zur Gesch. der L.-Fg.*, 1972; G. Köbler, *Wörterverzeichnis zu den Leges Francorum*, 1979; Planitz/Eckhardt, 1981; A.C. Murray, *Germanic kinship structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages*, Toronto 1983; ders., *The Position of the Grafio in the Constitutional History of Merovingian Gaul*, *Speculum* 61 (1986), 787–805; J. Weitzel, *Dinggenossenschaft u. R. Unters. zum R.sverständnis im fränk.-dt. MA*, 2 Teilbde. (QFHG 15/1–2), 1985; ders., *Strafe u. Strafverfahren in der Merowingerzeit*, ZRG GA 111 (1994), 66–147; ders., *Strafe u. Strafverfahren bei Gregor v. Tours u. in anderen Qu.en der Merowingerzeit*, in: Siems u.a. 1995, 109–126; ders., *Vorverständnisse u. Eckpunkte in der Diskussion um ein frühma.-fränk. StrafR.*, in: F. Dorn/J. Schröder (Hg.), *Festschr. für G. Kleinheyser zum 70. Geburtstag*, 2001, 539–567; ders., *„Spätant. – FrühMA“*, in: K. Lüderssen (Hg.), *Die Durchsetzung des öffentl. Strafanspruchs*, 2002, 123–131; D. Hüpper-Dröge, *Schutz- u. Angriffswaffen nach den Leges u. verwandten fränk. RQu.en*, in: R. Schmidt-Wiegand (Hg.), *Wörter u. Sachen im Lichte der Bezeichnungsfg.*, 1981, 107–127; K. Kroeschell, *Söhne u. Töchter im germ. ErbR*, in: *Stud. zu den germ. VolksR.en. Gedächtnisschr. für Wilhelm Ebel*, 1982, 87–116 (Neudruck in: ders., *Stud. zum frühen u. ma. dt. R.*, 1995, 35–64); ders., *R. u. Gericht in den merow. „Kapitularien“*, in: *La giustizia nell’alto Medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull’alto medioevo XLII), Spoleto 1995, 737–765; ders., DRG I, 1/32008, 19–66; E. Kaufmann, *Quod paganorum tempore observabant. Ist Titel 58 der L. (Pactus) eine Neuschöpfung der Merowingerzeit?*, in: K. Hauck u.a. (Hg.), *Sprache u. R. 1. Beitr. zur Kulturgesch. des MA. Festschr. für R. Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, 1986, 374–390; H. Siems, *Die Organisation der Kaufleute in der Merowingerzeit nach den Leges*, in: H. Jankuhn/E. Ebel (Hg.), *Organisationsformen der*



Kaufmannsvereinigungen in der Spätant. u. im frühen MA (Unters. zu Handel u. Verkehr der vor- u. frühgesch. Zeit 6), 1987, 62–145; ders., Handel u. Wucher im Spiegel frühma. RQu.n (MGH Schriften 35) 1992; ders., Zum Weiterwirken röm. R.s in der kulturellen Vielfalt des FrühMA, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), *Leges, Gentes, Regna*, 2006, 231–255; C. Schott, Der Stand der Leges-Fg., Frühma. Stud. 13 (1979), 29–55; ders., Der Codex Sangallensis 731. Bemerkungen zur Leges-Hs. des Wandalgarius, in: S. Buchholz u.a. (Hg.), *Überlieferung, Bewahrung u. Gestaltung in der rechtsgesch. Fg., Festschr. für E. Kaufmann zum 70. Geburtstag* (Rechts- u. staatswiss. Veröff. der Görres-Ges., NF 69), 1993, 297–319 (Neudr. in H. Lück u.a. [Hg.], *THESAURVS IVRIS. C. Schott zum 75. Geburtstag*, 2011, 71–93); K. Fischer Drew, *The Laws of the Salian Franks*, Pennsylvania 1991; D. Hüpper/C. Schott (Hg.) in *Verb. mit H. Höfinghoff u. U. Lade-Messerschmid, R. Schmidt-Wiegand. StammesR. u. Volkssprache. Ausgew. Aufs. zu den Leges barbarorum. Festg. für R. Schmidt-Wiegand*, 1991; G. Simone, *LS vs. LF: La traduzione frammentaria in antico alto tedesco della L. e la sua base latina*, Bologna 1991; ders., *L. K 61 (De Chrenecruda) et la sua tradizione antico alto tedesca*, ed. Loredana Lazzari (Universita Degli Studi della Basilicata Potenza 11), Potenza 1991, 71–109; H. Mordek (Hg.), *Überlieferung u. Geltung normativer Texte des frühen u. hohen MAs (Qu.n u. Fg.en zum R. des MA 4)*, 1986; ders., *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung u. Traditionszusammenhang der fränk. Herrschererlasse* (MGH. Hilfsmittel 15), 1995; ders., *Leges u. Kapitularien*, in: A. Wiczorek u.a. (Hg.), *Die Franken. Les Francs. Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jh. Katalog-Hb. in 2 Teilen*, 21997, 488–498; J.-P. Poly, *La corde au cou. Les Francs, la France et la Loi salique*, in: *Genèse de l'État moderne en Méditerranée*, Rom 1993, 287–320; ders., *Le premier roi des francs. La loi Salique et le pouvoir royal à la fin de l'empire*, in: G. Constable/M. Rouche (Hg.), *Auctoritas. Mélanges offerts au professeur Olivier Guillot*, Paris 2006, 97–128; P. Mikat, *Die Inzestgesetzgebung der merow.-fränk. Konzilien (511–626/27)*, 1994; H. Siems u.a. (Hg.), *R. im frühma. Gallien. Spätant. Traditionen u. germ Wertvorstellungen (RgSchr 7)*, 1995; S. Esders, *Röm. R.stradition u. merow. Kgt. Zum R.scharakter polit. Hft. im 6. u. 7. Jh. (MPIG 134)*, 1997; ders., *Treueidleistung u. R.sveränderung im frühen MA*, in: ders./C. Reinle (Hg.), *R.sveränderung im polit. u. sozialen Kontext ma. R.svielfalt (Neue Aspekte der MAfg. 5)*, 2005, 25–61; É. Magnou-Nortier, *Remarques sur la genèse du Pactus Legis Salicae et sur le privilège d'immunité (IVe–VIIe siècle)*, in: M. Rouche (Hg.), *Clovis, histoire et memoire, Bd. 1*, Paris 1997, 495–537; A.C. Murray, *Germanic kinship structure*, Toronto 1998; K. Pearson, *Salic Law and Barbarian Diet*, in: R.W. Mathisen (Hg.), *Law, society, and authority in late antiquity*, Oxford 2001, 272–285; K.S. Bader, *Zum UnR.sausgleich u. zur Strafe im FrühMA, ZRG GA 112 (1995)*, 1–63; H. Höfinghoff, *Die L. R. als Qu. für die Sprach- und Sachfg.*, in: ders. u.a. (Hg.), *Alles was R. war. R.slit. u. literar. R. Festschr. für R. Schmidt-Wiegand zum 70. Geburtstag*, 1996, 9–15; W. Haubrichs, *Sprache u. Sprachzeugnisse d. merow. Franken*, in: A. Wiczorek u.a. (Hg.), *Die Franken...*, 21997, 559–574; F. Staab, *Die Ges. des Merowingerreiches*, ebd., 479–484; ders., *Libelli sev decreta a Clodoveo Childeberto & Clothario. Erstausgabe der L.*, ebd., 943 f.; ders., *L.*, ebd., 944; M. Springer, *Salier u. Salisches R. – Beobachtungen zu den Wörtern Salii u. Salicus*, ebd., 485–487; R. Kaiser, *Die Franken: Roms Erben u. Wegbereiter Europas? (Hist. Seminar NF 10)*, 1997; ders., *Das röm. Erbe u. das Merowingerreich (Enz. dt. Gesch. 26)*, 21997; ders., *Konstituierung d. fränk. Zivilisation I: Das merow. Frankenreich*, J. Ehlers (Hg.), *Dtld. u. der Westen Europas im MA (VuF LVI)*, 2002, 53–97; E. Ewig, *Die Merowinger u. das Frankenreich*, 52006; H.-W. Goetz, *Zur Wandlung des Frankennamens im FrühMA*, in: W. Pohl/M. Diesenberger (Hg.), *Integration u. Hft. Ethn. Identitäten u. soziale Organisation im FrühMA*, 2002, 133–150; ders., *Gens – Regnum – Lex: das Bsp. d. Franken*, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*, 2006, 537–542; P. Wormald, *The Leges Barbarorum: law and ethnicity in the post-Roman West*, in: H.-W. Goetz u.a. (Hg.), *Regna and Gentes (The Transformation of the Roman World 13)*, Leiden/Boston 2003, 21–54; M. Schmoekel, *Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre R. in Europa – Ein Überblick*, 2005; M. Czock, *Der Grabräuber als Exilant. Eine neue Interpretation v. L. 55,4 zum Grabfrevel*, in: L.-M. Günther (Hg.), *Inszenierungen des Todes: Hinrichtung, Martyrium, Schändung (Sources of Europe 4)*, 2006, 73–82; K. Giesriegl, *Autorität, Chronologie u. Gesetzgebung. Kgs.kataloge in fränk. Leges-Hs.en*, in: R. Corradini u.a. (Hg.), *Texts and Identities in the Early Middle Ages (FGM 12)*, 2006, 205–218; S. Kerneis, *Le pacte et la loi. Droit militaire et conscience franque à la fin de l'empire Romain*, in: G. Constable/M. Rouche (Hg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à la Olivier Guillot (Cultures et civilisations médiévales 33)*, Paris 2006, 129–141; A. Schmidt-Recla, *Mancipatio familiae u. Affatomie. Überlegungen zu Parallelentw.en im röm. u. fränk. R. u. zu Rezeptionsbedingungen im*



FrühMA, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*, 2006, 461–486; E. Wadle, Frieden, Zwang, R. – Ein Versuch, Zusammenhänge in der Zeit der *leges* zu deuten, in: ebenda, 2006, 549–560; G. Buti, In margine alla L. e alla sua storia, in: dies./F. Benozzo (Hg.), *Studi interdisciplinari de filologia germanica*, Bologna 2007, 127–130; H. Neumayer, Die Hft. der Franken in Frankreich, in: W. Menghin (Hg.), *Merowingerzeit – Europa ohne Grenzen. Archäol. u. Gesch. des 5. bis 8. Jh. (Ausstellungskatalog)*, 2007, 195–211; E. Seebold, Zur Entst. d. „L.“, in: U. Demske u.a. (Hg.), *Beitr. zur Gesch. der dt. Sprache u. Lit.* 129 (2007), 387–401; ders., Der germ. R.sterminus „texaca“ u. die Entführung v. Sklaven in der „L.“, ebd., 130 (2008), 438–458; ders., Frauenraub, Unzucht u. Heirat mit Unfreien in der „Lex Burgundionum“ u. der „L.“ (Unters. zu den malbergischen Glossen III), ebd., 132 (2010), 366–377; H. Wieling, Wie Ks. Konstantin die germ. Auflassung erfand, *ZRG GA* 124 (2007), 287–295; K. Bayerle, Einsatzfelder des weltl. Bannes im FrühMA, in: Hermann u.a. 2008, 13–34; C. Bernroth, Die Fehde des Sichar. Die Gesch. einer Erzählung in der dt.sprachigen u. frankophonen Lit. unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen des 19. Jh. (Rhein. Schr.en zur R.sGesch. 10), 2008; W. Haubrichs, Namenbrauch u. Mythos-Konstruktion. Die Onomastik der L.-S.-Prologe, in: U. Ludwig/T. Schilp (Hg.), *Nomen et fraternitas. Festschr. für D. Geuenich zum 65. Geburtstag (Erg.-Bde. RGA 62)*, 2008, 53–79; A. Krah, Das Bild der Sozialgesch. in den *Leges Barbarorum*. Analysenperspektiven, in: H.-G. Hermann u.a. (Hg.), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des NS. Festschr. für H. Nehlsen zum 70. Geburtstag*, 2008, 77–98; E. Renard, Le „Pactus legis Salicae“, règlement militaire romain ou code de lois compilé sous Clovis?, in: *Bibliothèque de l’Ecole des Chartes* 16 (2009), 321–352; K. Ubl, L’origine contestée de la loi salique. Une mise au point, *Revue de l’Institut français d’histoire en Allemagne* 1 (2009), 208–234; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in ma. ReferenzQu.n (FDRG 29), 2001, insbes. 129 ff.; P. Barnwell, Action, Speach and Writing in Early Frankish Legal Proceedings, in: M. Mostert/P. Barnwell (Hg.), *Medieval legal process. Physical, spoken and written performance in the Middle Ages*, Turnhout 2012, 11–25; J. Fried, Karl d. Gr. Gewalt u. Glaube. Eine Biogr., 2013; S. Stricker (Leitung), *LegIT – Der volkssprachige Wortschatz der Leges barbarorum*, <http://legit.ahd-portal.germ-ling.uni-bamberg.de> (16.04.2014).

### Verfasser:

Heiner Lück